

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 1993/3/4 6Nd514/92

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.03.1993

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr.Vogel als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr.Schobel und Dr.Schiemer als weitere Richter in der beim Bezirksgericht Leoben zu 4 A 637/92 anhängigen Verlassenschaftssache nach der am 12.August 1992 verstorbenen Antonia F*****, über den Delegationstrag der Tochter Gerda S*****, in nichtöffentlicher Sitzung den Beschluß

gefaßt:

Spruch

Der Antrag, die Abhandlung der Verlassenschaft dem Bezirksgericht Döbling zu übertragen, wird zurückgewiesen.

Text

Begründung:

Die Tochter und gesetzliche Erbin beantragte aus Zweckmäßigkeitsgründen gemäß § 31 JN die Delegation der Verlassenschaftssache an das Bezirksgericht Döbling.

Das Bezirksgericht Leoben legt den Akt zur Entscheidung über diesen Antrag ohne weitere Äußerung vor.

Rechtliche Beurteilung

Der Antrag ist unzulässig.

Nach § 31 Abs 1 letzter Satz JN kann aus Gründen der Zweckmäßigkeit die Abhandlung einer Verlassenschaft auf Antrag einer Partei oder des bisher zuständigen Gerichtes an ein Gericht gleicher Gattung übertragen werden. Der Tochter der Verstorbenen kommt aber - noch - keine Parteistellung zu: Nach Lehre und Rechtsprechung hat nämlich der Erbberechtigte vor der Abgabe der positiven Erbserklärung keine Parteistellung im Verlassenschaftsverfahren, also auch kein Antragsrecht und keine Rekurslegitimation (4 N d 512/90 = EFSI g 63.913; NZ 1981, 108 ua; Welser in Rummel2, Rz 21 zu §§ 799, 800 ABGB); er ist daher auch nicht legitimiert, eine Delegation zu beantragen (EFSI g 63.913; 6 N d 505/89 uva). Das Bezirksgericht Leoben hat die Übertragung weder beantragt noch den Antrag der Erbberechtigten befürwortet.

Demnach muß der Delegationstrag zurückgewiesen werden.

Anmerkung

E62574 06J05142

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:0060ND00514.92.0304.000

Dokumentnummer

JJT_19930304_OGH0002_0060ND00514_9200000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at